

## **Information des Fachbereichs Arbeitsschutz (S-A)**

### **Sicherheit von Versuchsanlagen**

Für den Betrieb von Versuchsanlagen im Bereich von Entwicklungsarbeiten ist in einigen Fällen eine vorhergehende behördliche Genehmigung erforderlich, in der auch Maßnahmen zum Schutz der beteiligten Mitarbeiter festgelegt werden.

Da jedoch nicht alle Versuchsanlagen durch eine umfassende behördliche Sicherheitsprüfung erfasst werden, ist bei Versuchsanlagen, **sofern sie über den üblichen Labormaßstab hinausgehen** (z.B. Technikumsanlagen), eine interne Überprüfung vor Inbetriebnahme erforderlich.

Für eine erste Beurteilung des Gefahrenpotentials einer Versuchsanlage und der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen hat der Betreiber der Versuchsanlage (in der Regel der vom Leiter der Organisationseinheit dafür benannte Versuchsverantwortliche) folgende Dokumentation zu erstellen:

- Anlagenbeschreibung
- Stoffdaten
- Verfahrensbeschreibung mit Reaktionsbedingungen
- Mengen- und Verfahrensfliießbild
- Versuchsablaufplanung
- Sicherheitsregelungen

Die Unterlagen sind dem Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz vorzulegen.

Der Geschäftsbereich Sicherheit und Strahlenschutz beurteilt aufgrund der Angaben des Betreibers die Versuchsanlage daraufhin:

ob sie wegen ihres geringen Gefahrenpotentials ohne weitere Überprüfung betrieben werden kann,

ob sie wegen ihres Gefahrenpotentials einer zusätzlichen innerbetrieblichen Überprüfung durch einen Sicherheitsausschuss anhand einer zu erstellenden internen Sicherheitsanalyse bedarf,

ob sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften einer **behördlichen** Genehmigung bedarf.

Link zur internen Regel 862-6: [http://www.fz-juelich.de/internes/IR/Sicherheit\\_von\\_Versuchsanlagen\\_IR\\_862-6.pdf](http://www.fz-juelich.de/internes/IR/Sicherheit_von_Versuchsanlagen_IR_862-6.pdf)